

# Satzung des BSV München

Eingetragen beim Amtsgericht München (Registergericht) am 28.06.2013



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Behinderten-Sportverein München e.V." (BSV München), hat seinen Sitz in München und ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister unter Nr. VR 5165. Der Verein ist Mitglied des Behinderten- und Versehrten-Sportverbands Bayern e.V. im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

## § 2 Wesen und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen Behinderter als Heilmaßnahme, zur Erhaltung der Gesundheit, zur Steigerung der Arbeitskraft und Lebensfreude im Sinne einer sozialen Inklusion.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

(4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- a. Zusammenschluß behinderter Personen und am Behindertensport interessierter Körperschaften und Personen.
- b. Durchführung und Besuch von regelmäßigen Übungsveranstaltungen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen, die dem Leistungsvermögen Behinderter angepaßt sind, unter Leitung von Übungsleitern und unter der erforderlichen ärztlichen Überwachung.
- c. enge Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden, den zuständigen Behörden, den Interessenverbänden der Kriegs-, Wehrdienst- und Zivilbehinderten und interessierten Personen und Körperschaften, wobei die Mitglieder der zweckgebundenen Weitergabe ihrer Daten an den Behinderten- und Versehrten-Sportverband Bayern e. V. zustimmen.
- d. Werbung für den Behindertensport in Wort, Bild und Schrift.
- e. Schaffung von geeigneten Sport- und Erholungseinrichtungen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, deren Familienangehörige sowie Nichtbehinderte, die die Zwecke und Ziele des Vereins vertreten.

(2) Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Maßnahmen des Vereins unterstützen.

(3) Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Er kann entsprechend ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt. Dieser kann zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
- b. durch Ausschluß durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind beispielsweise grober oder wiederholter Verstoß gegen Satzung, Anordnungen oder Interessen des Vereins, unehrenhaftes, unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten, nachhaltige Störung des Vereinsfriedens oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Vor Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Beschwerde zum Beschwerde- und Schlichtungsausschuß.
- c. bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung.
- d. durch Tod.
- e. durch Auflösung des Vereins.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben. Austritt oder Ausschluß entbinden nicht von der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags. Eine Rückgabe von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sich noch ohne ausreichendes eigenes Einkommen in Ausbildung befinden, geistig Behinderte sowie Begleitpersonen für Behinderte zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags. Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auch für sozial schwache Mitglieder auf die Hälfte ermäßigen. Soziale Schwäche oder nicht ausreichendes eigenes Einkommen wird angenommen, wenn das Einkommen des Mitglieds unter dem jeweiligen Pfändungsfreibetrag liegt und die Beitragszahlung auch nicht durch Zuschüsse von dritter Seite übernommen wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag fördernder natürlicher Mitglieder ist mindestens so hoch wie der ordentlicher Mitglieder. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags juristischer Personen wird durch den Vorstand festgesetzt.

(3) Der gesamte Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 15. Februar des laufenden Jahres möglichst durch Bankeinzug zu entrichten. Erfolgt der Beitritt des Mitgliedes während des laufenden Jahres, so wird der vorstehende Mitgliedsbeitrag nur anteilig für die vollen Monate der Mitgliedschaft geschuldet. Die Aufnahmegebühr wird davon unabhängig in voller Höhe geschuldet. Der anteilige Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung / Einzugsermächtigung fällig.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes natürliche Mitglied hat das Recht, an allen regelmäßigen Übungsveranstaltungen und an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes erwachsene natürliche Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Für jugendliche oder geistig behinderte Mitglieder nimmt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen wahr.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der Satzung des Vereins zu unterwerfen, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen, die Ziele und Maßnahmen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu beachten und jeden Wohnungs- oder Bankwechsel dem Verein rechtzeitig anzuzeigen.

## § 6 Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens alle drei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei auch eine Übermittlung per E-Mail ausreicht. Die Tagesordnung muß enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Sportwarts
- Bericht des Schatzmeisters

- Bericht der Revisoren
- Bericht des Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses
- Behandlung von Anträgen

§6 (2) Soll die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählen, enthält die Einladung zusätzlich die Tagesordnungspunkte:

- Entlastung des Vorstands
- Bildung eines Wahlausschusses
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses

(3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich fordert.

(4) Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vorher zugegangen sein. Anträge, die während einer Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen behandelt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Sportwart, dem stellvertretenden Sportwart, dem Vertreter der Vereinsärzte, dem Jugendwart und dem Schriftführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden in ihre Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ende seiner Amtszeit aus, benennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Sind mehr als drei Mitglieder des gewählten Vorstands ausgeschieden, wird der ganze Vorstand neu gewählt.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, von denen jeder einzelvertretungsbefugt ist. Der Abschluß eines Vertrages über Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als DM 1.000.- bedarf der Genehmigung des Vorstands.

(5) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, das Kassen- und Rechnungswesen, der Sport und Erholungsbetrieb und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ernennt die Vereinsärzte, Abteilungs- und Übungsleiter, kann beratende Ausschüsse bilden oder Beauftragte ernennen. Seine Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

(6) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

(7) Mindestens alle drei Monate muß eine Vorstandssitzung stattfinden, Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Wird er nicht tätig, übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgaben.

(9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### § 8 Vermögen und Ausgaben

(1) Bewegliches Vermögen, das im Einzelwert jeweils über dem steuerlich anerkannten Wert eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt, ist vom Vorstand in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand beschließt bis zum 15. April einen Jahresetat. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen eines weiteren Vorstandsbeschlusses. Zahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister und vom Vorsitzenden oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem Behinderten- und Versehrten-Sportverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### § 9 Revisoren

(1) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Revisoren. Sie sind verpflichtet, in jedem Halbjahr und vor einer Mitgliederversammlung das Vermögen, die Kasse und die Buchführung zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit unangemeldete Prüfungen vorzunehmen.

(2) Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten die Revisoren dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Bericht wird dem Vorstand schriftlich vorgelegt.

(3) Die Revisoren werden entsprechend der Amtszeit des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist ihre fachliche Eignung. Sie dürfen keine Vorstandsfunktionen im Verein wahrnehmen.

#### § 10 Beschwerde- und Schlichtungsausschuß

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen keine Vorstandsfunktionen im Verein ausüben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit gewählt wie der Vorstand.

(2) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuß nimmt auf Antrag und nach Anhörung der Betroffenen gegenüber dem Vorstand Stellung.

(3) Der Vorstand entscheidet danach abschließend.

#### § 11 Wahlen

(1) Wahlen werden durch einen Wahlausschuß geleitet, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter, einem Beisitzer und einem Schriftführer.

(2) Wahlvorschläge sind schriftlich an den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung an den Leiter des Wahlausschusses zu richten.

(3) Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn ihre Annahme einer Wahl dem Wahlausschuß schriftlich vorliegt.

(4) Über die Wahlvorschläge wird nur dann in geheimer Wahl abgestimmt, wenn dies mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt wird, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Der Wahlvorgang wird protokolliert. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestätigen die Richtigkeit des Wahlprotokolls durch ihre Unterschrift.

#### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.